

Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau vom

18. 10. 1993

Bekanntmachung Nr. 109 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel

Der von der Gemeindevertretung Heiligenstedtenerkamp in der Sitzung am 26. Juni 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 4. Mai 1987, Az. 017-6120-03-V.5-127, mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die örtlichen Bauvorschriften sind ebenfalls mit der o. g. Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Angriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 15. Oktober 1993

**Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese**

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Itzehoe, den

02. NOV. 1993



Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau vom

18. 10. 1993

Bekanntmachung Nr. 109 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel

Der von der Gemeindevertretung Heiligenstedtenerkamp in der Sitzung am 26. Juni 1986 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 4. Mai 1987, Az. 617-6120-03-V.5-127, mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die örtlichen Bauvorschriften sind ebenfalls mit der o. g. Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

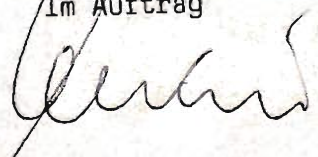
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Angriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 15. Oktober 1993

**Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese**

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Itzehoe, den

0 2. NOV. 1993

